

# GRÜNBUCH: Stellungnahme des Präsidiums des LMR Berlin



**LANDESMUSIKRAT  
BERLIN**

**Dr. Hubert Kolland**  
Präsident  
Tel.: 030.39731087 / Fax: 030.39731088  
info@landesmusikrat-berlin.de

## Zu c. Musikalische Bildung

Musikalische Bildung muss Pflichtaufgabe zur Daseinsvorsorge werden.

Da musikalische Bildung eine kontinuierliche und dauerhafte Aufgabe ist, müssen die damit befassten Institutionen gestärkt werden. Projektförderung kann nur flankierenden Charakter haben. Nur durch institutionelle Anbindung sind nachhaltige Kooperationen auf Augenhöhe möglich.

Musikalische Bildung erfordert eine hohe Fachlichkeit, die in allen damit befassten Einrichtungen und Ebenen sicherzustellen ist.

Die dauerhafte Aufgabe erzwingt ebensolche Beschäftigungsverhältnisse. Festanstellung muss zum Regelfall werden.

Durch die Stärkung der Institutionen und die reale Anerkennung der Fachlichkeit durch entsprechende Bezahlung kann der Prekarisierung entgegengewirkt werden.

Analog den Gesetzen zum Bereich Sport sind entsprechende Gesetze zur Förderung der Musikalischen Bildung notwendig.

## Zu c. Musikalische Bildung / d. Kulturelle Infrastruktur / f. Soziale Sicherung in den Musikberufen

Ein Großteil der in diesen Abschnitten mit Recht aufgeworfenen Fragen erledigt sich weitgehend, wenn

- in Grundgesetz und Gesetzgebung die **Kulturförderung unter ausdrücklicher Nennung der Musik zur staatlichen Pflichtaufgabe** wird, und gleichzeitig
- die **Kommunen und Länder mit ausreichend Finanzmitteln** ausgestattet und damit in die Lage versetzt werden, Kultur und Kunst nicht nur verbal wertzuschätzen, sondern verpflichtet sind, kontinuierlich, aufbauend-systematisch und nachhaltig die Kultur vor Ort zu fördern und zu entwickeln.



## Kooperationsverbot

Werden die zuvor angeführten Punkte realisiert, tritt die Aufhebung des Kooperationsverbots in den Hintergrund.

1. Bislang zielt der verstärkte Einsatz von Bundesmitteln für die Kultur- und Musikförderung der Länder und Kommunen aus der Einsicht des Bundes heraus, dass durch gezielte Unterstützung des Bundes der Not in Kultur- und Musikförderung der Länder entgegengewirkt und die endlich erkannte Notwendigkeit Kultureller und Musikalischer Bildung befördert werden könnte und sollte.
2. Die Hilfe besteht bislang vor allem in Projektförderung und zeitweisen Strukturhilfen.
3. So nützlich diese Maßnahmen auf Zeit sind, so wirken sie nur selten nachhaltig, weil die Länder und Kommunen eben nicht in der Lage sind, diese aus eigenen Kräften fortzuführen.
4. Projekte und Strukturmaßnahmen vom Bund bis zu den Institution vor Ort tendieren außerdem zu beträchtlichem bürokratischem Aufwand.
5. Bei entsprechender finanzieller Ausstattung von Land und Kommunen ist in Verbindung mit Deklaration der Kulutr- und Musikförderung als Pflichtaufgabe dem bewährten Subsidiaritätsprinzip unbedingt der Vorrang einzuräumen.
6. Darum: Bessere Ausstattung der Länder und Kommunen, um der Pflichtaufgabe der Förderung von Kultur und Musik, der Kulturellen und Musikalischen Bildung vor Ort unmittelbar entsprechen zu können.

## Exkurs zur „Kooperation“ im Stadtstaat Berlin am Beispiel der Musikschulen (Bibliotheken etc.)

1. Da die Kultur- und Musikförderung keine Pflichtaufgabe und die Berliner Bezirke kaum in der Lage sind, ihre Pflichtaufgaben wahrzunehmen, sind die bezirklichen Musikschulen Spielball der Bezirke – je nach den gerade noch verbleibenden finanziellen Möglichkeiten und gelegentlichen Vorlieben im Rahmen der Berliner Kosten- und Leistungsrechnung.
2. Obwohl es in Berlin kein grundsätzliches Kooperationsverbot gibt, sind derzeit die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die Senatsverwaltung für Finanzen und die Bezirke nicht in der Lage, zu einer Kooperation zu finden, dass die vom Abgeordnetenhaus erstmalig zweckgebundenen zusätzlichen Landesmittel über 2,5 Mio € der dringend erforderlichen strukturellen Stärkung der Musikschulen in Gestalt von festen Stellen (ca. 7 % bei ca. 93 % Honorarkräften) zugute kommen entsprechend den Beschlüssen der MusikschulleiterInnen und BezirksstadträtInnen. Struktureller Grund: Der Dauerkonflikt/-krieg zwischen Senat und Bezirken um Einfluss und bei der Umsetzung notwendiger Sparpolitik mit rund 62 Milliarden Schulden im Rücken und der kommenden Haushaltsbrems angesichts offener Rechnungen aus Flughafen BER, Staatsoper, Landesbibliothek, Zukunft des Kongresszentrums etc.
3. Ein Kooperationsmodell der Bibliotheken zwischen Bezirken und Land zur Stabilisierung der Bezirksbibliotheken (auf je 1 € Einwohner in den Bezirken sollte die Berliner Landesebene 0,50 € dazugeben = 1,7 Mio € Landesmittel zusätzlich) wurde im Jahre 2005 (vom Regierenden Bürgermeister) abgelehnt, da die Mittel nicht vorhanden seien....
4. Jetzt sind die Mittel im Haushaltsgesetz für die Musikschulen vorhanden und die Berliner Bezirke willig, doch die zuständigen Senatsverwaltungen finden nicht zueinander, und die Haushälter der Koalition im Abgeordnetenhaus kneifen.



5. Wären die Bezirke zweckgebunden ausreichend finanziell ausgestattet und hätten Zweidrittel der Mittel für Musikschulen, die sich in anderen Bundesländern je zu einem Drittel aus Land und Kommunen speisen neben dem letzten Drittel aus den Nutzerentgelten (statt ungefähr je zur Hälfte aus Bezirk und Nutzern in Berlin), so wäre das Problem auf dem Weg einer Lösung.

## Zu e. Ehrenamt

40. Welche politischen Maßnahmen können zur Stärkung des Ehrenamtes beitragen?
41. Welche Rahmenbedingungen werden benötigt, um Bürgerschaftliches Engagement optimal zu fördern? Welche bürokratischen Hürden müssen abgebaut werden und wie?

Die Verdichtungsprozesse im beruflichen Alltag sowie in den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre/Jahrzehnte haben dazu geführt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten engagierter BürgerInnen in Bezug auf Zeitaufwand und Wirksamkeit schwieriger geworden sind. Hinzukommt, dass die Ansprüche und Erwartungen an ehrenamtliche Tätigkeiten gewachsen sind, zumal sie in vielen Fällen Defizite staatlicher Aufgaben in Kommune, Land und Bund als Folge von Sparmaßnahmen auf der einen Seite ausgleichen sollen und das Bestreben nach bürgerlicher/gesellschaftlicher Partizipation auf der anderen Seite zugenommen hat.

- Sollen ehrenamtliche Tätigkeiten gestärkt werden, wie beispielsweise die der Landesmusikräte, benötigen Vorstände einen hauptamtlichen Unterbau einschließlich Geschäftsführung und angemessener Mittel der öffentlichen Hand, der sie in die Lage versetzt, die Orientierungen und Beschlüsse der Vorstände und Mitgliederversammlungen professionell umzusetzen.
- Über die oft bekundete Wertschätzung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinaus ist die selbstverständliche Einsicht der politischen Instanzen in Kommune, Land und Bund erforderlich, dass solche Unterstützung durch die öffentliche Hand prinzipiell notwendig und keinen Gnadenakt darstellt, sondern im Interesse der erfolgreichen und Aufgaben orientierten Kooperation zwischen Politik und Zivilgesellschaft geschieht und dementsprechend auch stattfinden muss.
- Wünschenswert ist ferner die Beschränkung bürokratischer Anforderungen auf das unbedingt notwendige Maß bzw. die Unterstützung durch kooperative Beratung zu deren Durchführung, etwa bei Anträgen an staatliche Zuwendungsstellen und öffentliche Stiftungen etc.
- Im Interesse einer sparsamen und zweckorientierten Verwendung öffentlicher Gelder durch Vereine etc. sollte die Übertragbarkeit von Restmitteln eines Jahres auf das nachfolgende sowie die Zulassung einer Rücklagenbildung ermöglicht werden. Angesichts der Tatsache, dass zunehmend verbindliche Haushaltsgesetze erst gegen Mitte des laufenden Haushaltsjahres wirksam werden, ist eine dementsprechende Überarbeitung der Haushaltsordnungen mit sachgerechten Spielräumen dringend erforderlich, sollen die daraus resultierenden bürokratischen und haushalterischen Verrenkungen in den betroffenen Verwaltungen und ehrenamtlichen Vorständen vermieden werden, die ehrenamtlicher Tätigkeiten behindern und von deren Sinn und Zweck ablenken.



## Zu g. Digitaler Wandel und Urheberrecht

55. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich des 3. Korbes des Urheberrechtsgesetzes?

Urheberrechtsgesetz § 71

Im Rahmen der Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung in Dresden veranstalteten die Gesellschaft für Musikforschung GfM und der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren AIBM Deutschland gemeinsam einen Roundtable zum Thema "Musikgeschichtliche Quellen digital -- Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Bibliotheken" mit Vertretern aus Wissenschaft und Bibliotheken wie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und aus dem juristischen Bereich.

Besondere Aufmerksamkeit fand § 71 des Urheberrechtsgesetzes, der den Umgang mit „Nachgelassenen Werken“ regelt.

Der Paragraph führt zu großen Unsicherheiten für Musikwissenschaftler, Musiker besonders der „Alten Musik“, bei Verlagen und bei der Tonträger-Industrie.

Die Situation lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Paragraph betrifft Werke, die an sich gemeinfrei sind, die bis heute aber nicht gedruckt wurden und keine Verbreitung hatten, die einer Veröffentlichung gleichzusetzen wäre (d.h. relevante Anzahl an handschriftlichen Abschriften)
- Durch eine Edition eines solchen Werkes und durch eine nach dem 30.6. 1995 vorgenommene Aufführung eines solchen Werkes erwirbt der Herausgeber bzw. der Aufführende das Leistungsschutzrecht an dem Werk (nicht nur an der Ausgabe wie bei wissenschaftlichen Ausgaben). Voraussetzung ist lediglich, dass er die Genehmigung der besitzenden Bibliothek hat.
- Damit ist für weitere Editionen, für weitere Aufführungen und Einspielungen sowie auch für die Digitalisierung durch die besitzenden Bibliotheken die Genehmigung des neuen Rechteinhabers einzuholen (und ggf. entsprechend zu bezahlen)
- Die Situation ist in mehrerlei Hinsicht problematisch. Die Person, die sich zuerst mit dem Werk beschäftigte, kann für die folgenden 25 Jahre die weitere Rezeption des Werkes kontrollieren, sowohl was die Musikpraxis als auch die Musikwissenschaft anbetrifft.
- Der Erwerb der Rechte durch die Aufführung bringt das praktische Problem mit sich, dass Aufführungen kaum nachweisbar sind. Wissenschaftler und Musiker müssten vor jeder Edition, vor jeder CD-Produktion, vor jedem Konzert mit einem solchen Werk also umfangreiche Recherchen durchführen und hätten dennoch ein erhebliches Restrisiko.

Leider mussten Kollegen bereits von rechtlichen Streitfällen berichten.

**Eine Präzisierung des Urheberrechtsgesetz § 71 ist dringend notwendig, um solche hindernden Auswirkungen zu vermeiden und die sinnvolle Aneignung und Pflege des musikalischen Erbes im Geiste der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Kulturellen Vielfalt voranzubringen.**



## Zu h. Demografischer Wandel

62.

Ob es auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene genügend musikalische Angebote für ältere Menschen gibt, kann an dieser Stelle nicht flächendeckend beantwortet werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass Angebote dahingehend differenziert werden müssen, ob es sich um aktives Musizieren älterer Menschen handelt oder um musikalische Angebote, die im Bereich der Pflege und Betreuung eingesetzt werden.

In jedem Fall ist für die kommenden Jahre mit einem steigenden Bedarf auf allen Ebenen zu rechnen. Eine große Herausforderung wird darin bestehen, über die etablierten Institutionen (z. B. Musikschule) eine Kommunikation zu denen in Gang zu setzen, die im Alter noch einmal musikalisch aktiv werden wollen. Hier werden neue Partner sowohl für die Zusammenarbeit wie auch für die Verbreitung der Angebote und Möglichkeiten zu suchen sein.

63.

Ausgehend von der Fachhochschule Münster, hier vor allem Prof. Dr. Hans Herman Wickel und Prof. Dr. Theo Hartogh (Uni Vechta), wurde das Thema Musikgeragogik, das eher auf den Musikanteil in Pflegesituationen abhebt, inzwischen in mehreren Bundesländern wie Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin etabliert.

Fachkongresse in Hamburg zum Thema Musik im Alter nehmen auf Initiative des dortigen Landesmusikrats, des Konservatoriums sowie der Landesmusikakademie Hamburg dagegen eher das aktive Musizieren von älteren Menschen in den Fokus.

Insgesamt ist das Thema Musizieren im Alter bei Musikschulen eher wenig und an Musikhochschulen noch gar nicht in den Fokus genommen.

64.

Dass Musik im Alter eine Verbesserung der Lebensqualität bedeutet, ist vor allem auf den Leitungsebenen der Pflegeeinrichtungen noch nicht angekommen. Hier muss noch erhebliche Überzeugungsarbeit geleistet werden, damit sinnhafte Beschäftigungsangebote nicht immer hinter Renditeüberlegungen der Einrichtungen zurückgestellt werden.

Insgesamt ist die stimulierende Wirkung von Musik im Alter durch weitere Forschungsanstrengungen bezüglich der Wirksamkeit derartiger Ansätze zu untermauern. Beispielhaft seien hier Erkenntnisse aus der Schweiz genannt, die belegen, dass der wöchentliche Besuch einer Rhythmikstunde am Jaques-Dalcroze Institut in Genf das Sturzrisiko bei älteren Menschen um bis zu 50 % minimiert. Derartige Erkenntnisse sollten vor allem auch Motivation für Krankenkassen sein, sich auf diesem Feld unterstützend einzubringen. Der volkswirtschaftliche Nutzen liegt auf der Hand.

Kulturinstitutionen müssen sich auf den speziellen Bedarf älterer und demenziell erkrankter Menschen einstellen. Hier hat das Projekt „Auf Flügeln der Musik“ des Instituts für Bildung und Kultur aus Remscheid einen interessanten Modellversuch durchgeführt und entsprechende Akzente setzen können.

65.

Das Musizieren in Altersheimen und vergleichbaren Institutionen ist nur durch ein Mehr an qualifizierten Musikgeragogen/innen, -pädagogen/innen und -therapeuten zu leisten. Hier fällt



der Kommune die Aufgabe zu, Institutionen und Akteure miteinander zu vernetzen, den Fort-, Weiter- sowie Ausbildungsbedarf für qualifizierte Fachkräfte wahrzunehmen, die dafür notwendigen Strukturen zu schaffen und dann für eine angemessene Entlohnung der Akteure zu sorgen.

66.

Die älteren Menschen müssen über Angebote informiert sein und dann die entsprechende Unterstützung bei der Wahrnehmung derartiger Angebote erhalten.

67.

Wenn es erklärter politischer Wille ist, eine kulturelle Teilhabe auch für Menschen in Altersarmut zu ermöglichen, müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden, um dies zu ermöglichen.

68.

Wenn es die ökonomische Situation in ländlichen Regionen den Menschen erlaubt, angemessen auskömmlich zu existieren, kann auch Kulturpolitik dazu beitragen, die Lebensqualität zu steigern – kulturelle Angebote werden jedoch nie ökonomisch existenziell motivierte Entscheidungen überlagern können

## **Auch die Konvention über die „RECHTE DES KINDES“ stützt unsere Forderungen nach Kultureller und Musikalischer Bildung**

Die von der UNO / Unesco formulierten und in Europa vom Europarat und vom Menschenrechtshof in Straßburg überwachten Menschenrechte garantieren jedem Menschen das **Recht auf Pflege seiner Kultur** (> *Kulturelle Vielfalt*).

Ein wichtiger Teil kommt in diesem Kontext der Konvention über die „RECHTE DES KINDES“ zu. Die Vereinten Nationen haben diese Konvention 1969 angenommen und mit dieser Konvention und ihrer Annahme bestimmt, wie die Rechte der Kinder erfüllt werden müssen. Jeder Staat, der sie ratifiziert, verpflichtet sich, die notwendigen Gesetze zu schaffen und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Diese Konvention wurde 1989 aus Anlass des „Jahr des Kindes“ erneut verabschiedet und sie definiert das **Recht des Kindes** in 54 Artikeln ausführlich, genau und umfassend. (Sie bezieht sich auf alle Altersstufen von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr).

### ALLE KINDER HABEN RECHTE

1. **Das Recht** auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.
2. – auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. – auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
4. – auf ausreichende Ernährung, auf Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. – auf besondere Betreuung für Behinderte.
6. – auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.



7. – **auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.**
8. - auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. - auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
10. – auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.

In den Artikeln 27 bis 31 der Konvention wird gefordert:

- **Das Recht** auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben
- auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung und der geistigen und körperlichen Fähigkeit des Kindes
- die spezifische Schulung und Betreuung der fremdsprachigen, der minder- und der hochbegabten Kinder
- auf den Schutz der Erholung und der Freizeit des Kindes unter besonderer Beachtung der Bedeutung des kreativen Spiels.

Sowohl die Deklaration der allgemeinen Menschenrechte, wie auch die Konvention über die Rechte des Kindes sind bei ihrer Verabschiedung von mehr als 180 Staaten unterzeichnet worden. Dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere im Rahmen der Diskussion um die KULTURELLE VIELFALT und in Folge bei der Präzisierung des Bereiches der MUSIKALISCHEN BILDUNG sollte mit Nachdruck auf die auch von der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Unterschrift eingegangene Verpflichtung hingewiesen werden, diese zu erfüllen und die dafür notwendigen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen zu schaffen.

**Es ist daher angebracht, unsere Forderungen auch auf die Konvention über die „RECHTE DES KINDES“ zu stützen und nicht nur auf die UNESCO-Konvention über die Kulturelle Vielfalt.**